

1. Allgemeines

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund unserer Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Von uns abgegebene Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung zustande; diese ist für den Umfang der Leistung maßgebend.

3. Preise und Zahlungen

- a) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen nach Rechnungsstellung sofort zahlbar ohne Abzug.
- b) Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Fracht, Steuern, Gebühren, Verpackung, Versicherung und sonstigen Nebenkosten. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet
- c) Scheckergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung
- d) Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Forderungen nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind

4. Pfand- und Eigentumsrechte

- a) An den Sachen des Kunden, welche im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages in unseren Besitz gelangen, steht uns ein Pfandrecht zur Sicherung unserer bestehenden Forderungen zu. Dies gilt auch für ein Anwartschaftsrecht des Kunden auf Erwerb des Eigentums.
- b) Erhält der Kunde die Gegenstände vor vollständiger Zahlung, so wird schon jetzt vereinbart, dass er uns das Eigentum (auch Miteigentum) an diesen Teilen zur Sicherung unserer Forderungen überträgt. Hat der Kunde an den Gegenständen lediglich ein Anwartschaftsrecht, so gilt dies entsprechend für das Anwartschaftsrecht.
- c) Der Kunde darf die Gegenstände, an welchen wir ein Pfandrecht haben oder die sich in unserem Sicherungseigentum befinden weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Kunde uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.
- d) Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:
 - aa) Der Kunde ist berechtigt, die Gegenstände, die sich in unserem Sicherungseigentum befinden, im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Preises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist.
 - bb) Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Kunden, welche sich in unserem Sicherungseigentum befinden, wird stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturawertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
 - cc) Werden die Gegenstände, welche sich in unserem Sicherungseigentum befinden, mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so hat der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für uns.
 - dd) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

5. Lieferungen/Lieferfristen

- a) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung nicht nur vorüber-

gehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten-, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuverschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigen..

- b) Wenn die Behinderung gem. Ziff.5a länger als zwei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- c) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit in zumutbarem Umfang berechtigt.

6. Qualität, Qualitätssicherung und zugesicherte Eigenschaften

- a) Besondere Qualitätsanforderungen bedingen exakte Vereinbarungen und bedürfen der schriftlichen Form. Auf die geforderten Eigenschaften ist bei jeder Bestellung hinzuweisen.
- b) Wird ein Prüfplan erstellt, gilt derselbe als kundenseitig angenommen und genehmigt, wenn er nicht rechtzeitig durch schriftlichen Widerspruch geändert wurde.

7. Mängelansprüche, Prüf- und Rüfepflicht des Käufers, Schadensersatz

- a) Die gelieferte Ware ist unverzüglich auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Ist der Auftraggeber Kaufmann, sind Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Bei versteckten Mängeln gilt das gleiche innerhalb der vorgenannten Frist nach der Entdeckung des Mangels. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, gilt die Lieferung als mängelfrei und genehmigt.
- b) Bei mangelhaft bearbeiteten Teilen erhalten wir Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl, verweigern wir diese oder ist die Nacherfüllung unmöglich, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung der Vergütung verlangen, den Vertrag rückgängigmachen oder unter den Voraussetzungen des § 634 Ziff.4 BGB Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- c) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- d) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- e) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- f) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- g) Ein Mangel in der Teillieferung berechtigt den Auftraggeber nicht zur Stornierung des Vertrages, es sei denn, der Mangel einer Teillieferung ist so erheblich, dass die Abnahme weiterer Teillieferungen unzumutbar ist.

8. Haftung und Mängel bei der Bearbeitung der eingesandten Teile

- a) Wir haften bei der Bearbeitung eingesandter Teile nicht für Mängel, die sich aus dem Verhalten des Werkstoffes ergeben. Geringe Farbabweichungen von Legierungsniederschlägen sind zulässig. Wir leisten keine Gewähr für Farbveränderungen, die durch Lackieren, Einbrennen oder thermische Einwirkungen entstehen.
- b) Eine korrosionsverhindernde Wirkung eines galvanischen Überzuges für einen bestimmten Zeitabschnitt kann aus naturbedingten Gründen nicht garantiert werden. Das gleiche gilt für die Farbhaltung insbesondere bei Nickel, Kadmium, Zinn, Messing, Kupfer, Silber.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
- b) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
- c) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.